

Bericht

12. LANDESKONFERENZ der LAG AVMB BW Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Baden-Württemberg

am 14. Oktober 2017 im Bischof-Moser-Haus, Stuttgart

	Seite
(1) Begrüßung und Einführung Dr. Michael Buß / Vorsitzender der LAG	01
(2) Das BTHG: Die künftigen Grundlagen für das „Wohnen“ von Menschen mit geistiger Behinderung - Rechte und Pflichten der gesetzlichen Betreuer RA Dr. Peter Krause (Voelker & Partner mbB)	01
(3) Diskussion mit den Teilnehmern Diskussionsleitung: Arno Schütterle / Beirat LAG	03
(4) Zeit haben tut gut Torsten Hopperdietzel / Behindertenbeauftragter Landkreis Ravensburg	04
(5) Das BTHG: Arbeiten und FuB Christa Grünenwald / Geschäftsführerin LAG:WfbM BW	05
(6) Diskussion mit den Teilnehmern Diskussionsleitung: Ute Krögler / Stellvertretende Vorsitzende LAG	06
(7) Ausblick Dr. Michael Buß / Vorsitzender der LAG	06

1. Begrüßung und Einführung

Herr Dr. Buß begrüßte die knapp 100 Teilnehmer und Gäste zur 12. Landeskonzferenz der Angehörigenvertreter. Namentlich begrüßt er Frau Roswitha John (LAG Werkstatträte BW), die Behindertenbeauftragten Frau Bögelein (Schwäbisch-Hall), Frau Haller (Esslingen), Herrn Hopperdietzel (Ravensburg) und Herrn Neumann (Landkreis Karlsruhe) sowie Frau Noe (Caritas Konstanz) und Herrn Schatz (Diakonisches Werk Württemberg). Ganz besonders begrüßt er die Referentin Frau Grünenwald und den Referenten Herrn RA Dr. Krause und dankt ihnen, dass sie den Teilnehmern die für die gesetzlichen Betreuer wesentlichen Neuerungen des BTHG erläutern werden.

2. Das BTHG: Die künftigen Grundlagen für das „Wohnen“ von Menschen mit geistiger Behinderung – Rechte und Pflichten der gesetzlichen Betreuer¹

Herr RA Dr. Krause stellt sich kurz vor. Er ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit selbst Vater einer Tochter mit einer geistigen Behinderung und außerdem Geschäftsführer von „Die Initiative – Verband der Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe Baden-Württemberg e.V.“.

Im BTHG sieht er eine Chance, dass die Ziele und Wünsche der Menschen mit einer Behinderung ernst genommen werden. Dies erfordert aber von den gesetzlichen Betreuern von Menschen mit einer geistigen Behinderung, dass sie deren Interessen auch vertreten und ihre Ziele und Wünsche deutlich artikulieren. Das BTHG steht für Herrn Dr. Krause am Ende einer Kette, deren Anfang in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) liegt: Mit deren Unterzeichnung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, diese durch

¹ vgl. Vortrags-Charts auf http://www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/12_LAG-Landeskonferenz-2017/12_lag-landeskonzferenz-2017.html

nationale Gesetze umzusetzen. Das BTHG (mit vollem Namen das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“) führt hierzu einen neuen Begriff der Behinderung ein: diese resultiert nicht länger allein auf Beeinträchtigungen der betroffenen Menschen, sondern erst durch die Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren entsteht eine Behinderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Durch das Auflösen oder die Abschwächung der bestehenden Barrieren soll die Selbständigkeit verbessert werden. Dies gilt für eine Reihe von Lebensbereichen, von denen das „Wohnen“ nur einer ist.

Beim Wohnen hat das BTHG das Ziel, die bestehende „Sonderwelt“ der Eingliederungshilfe aufzulösen – auch **Menschen mit Behinderungen sollen „wie jedermann“ wohnen können**. Die personenzentrierte Feststellung der Bedarfe löst dabei die bestehende, angebotsorientierte Einstufung der Menschen mit Behinderung ab: nicht mehr der Wohnort bestimmt die gebotene Assistenz, sondern nach Wahl des Wohnortes wird die dann nötige Assistenz festgelegt. **Allerdings muss dazu das im BTHG festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht auch wahrgenommen, d.h. mithilfe des gesetzlichen Betreuers durchgesetzt werden**. Die heute in stationären Einrichtungen bestehende Vollversorgung wird es nicht mehr geben: Leistungen der Eingliederungshilfe werden als wohnortunabhängige Leistungen zur Teilhabe angeboten und strikt von der **Hilfen zum Lebensunterhalt (einschl. Wohnen)** getrennt werden. Die letztere ist dann die gleiche Sozialhilfe, wie sie auch Menschen ohne Behinderung beziehen und **ist separat beim örtlichen Sozialamt zu beantragen**. Die Leistungen der Eingliederungshilfe verbleiben beim für den Erstantrag zuständigen Leistungsträger. Den Zielen, Sonderwelten abzuschaffen und personenzentrierter Bedarfsermittlung, widerspricht aber das klar artikulierte Ziel des BTHG, nämlich keine neue Ausgabendynamik zu erzeugen, denn ihre sinnvolle Umsetzung erfordert zwangsläufig mehr Personal.

Das BTHG hat große Auswirkungen nicht nur auf die Menschen mit Behinderungen sowie ihre Angehörigen und Betreuer, sondern auch auf die Sozialverwaltungen und die Anbieter der Leistungen. Deshalb treten die wesentlichen Änderungen erst zum 1.1.2020 in Kraft – dies soll den Leistungsträgern und -erbringern Zeit geben, sich auf das neue System „Wohnen“ umzustellen und die betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre gesetzlichen Betreuer genügend Zeit haben, die entsprechenden Anträge zu stellen und neuen Verträge zu schließen.

Was verändert sich ab 1.1.2020 für die Menschen mit Behinderung und deren Betreuer im Bereich „stationäres“ Wohnen?

Im Bereich stationäres Wohnen, welches im BTHG als „gemeinschaftliches Wohnen“ bezeichnet wird, **ist ab 2020 jeder Mensch mit Behinderung (und dessen Betreuer) selbst verantwortlich dafür, sich geeigneten Wohnraum und alles, was er für seine täglichen Bedarfe wie Verpflegung, Kleidung etc. benötigt, zu beschaffen**. Vor Abschluss der verschiedenen Verträge muss die erforderliche Finanzierung durch einen **Antrag auf Grundsicherung beim Sozialamt** gesichert sein. Die Grundsicherung umfasst Aufwendungen für Unterkunft (Kaltmiete, Möblierung, Nebenkosten, etc.) und deckt den Regelbedarf (Kosten der Service- und Dienstleistungen wie Verpflegung, Kleidung, Körperpflege), den Hausrat und die Bedürfnisse des täglichen Lebens ab. Im besten Fall werden die Leistungen zur Grundsicherung und die angebotenen Fach- und Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe wieder vom Leistungserbringer in einem **neuen „Wohn- und Betreuungsvertrag“** zusammengeführt. Es wird erwartet, dass die Einrichtungsträger **spätestens im Laufe des Jahres 2019** die neuen Vertragsentwürfe ihren Bewohnern und deren Betreuern vorlegen werden. Diese Verträge dienen dann als Grundlage für den Grundsicherungsantrag beim Sozialamt.

Da voraussichtlich der Regelsatz der Grundsicherung nicht für die von der Einrichtung angebotenen Leistungen ausreicht, ist zu prüfen, ob ggf. einzelne Service-Module ausgewählt werden können oder ob der bestehende **Mehrbedarf dem Leistungserbringer durch die Eingliederungshilfe zu erstatten** ist. Aus dem Regelbedarfssatz muss in Zukunft auch der zur Verfügung stehende Barbetrag bestritten werden.

Wie werden künftig die Bedarfe des Betroffenen und seine von ihm benötigten Fach- bzw. Assistenzleistungen durch die neue Eingliederungshilfe festgestellt?

Bisher wurden vor allem in der stationären Versorgung bestimmte Leistungstypen definiert und die dazugehörigen Personengruppen bestimmt. Jeder Mensch mit Behinderung wurde dann in den „passenden“ Leistungstyp eingestuft und bekam die vorher mit den Leistungserbringern vereinbarten Beträge bewilligt. **Mit dem BTHG werden jetzt die Bedarfe individuell und wohnortunabhängig ermittelt.** Das geschieht mit einem den internationalen Standards entsprechenden Instrument im Rahmen eines Gesamtteilhabepplans. In diesem werden sowohl kurz- als auch langfristige Lebensziele des Betroffenen festgehalten und es wird festgelegt, durch welche Assistenzleistungen sie erreicht werden sollen. Dies geschieht **in insgesamt 9 verschiedenen Lebensbereichen** und beinhaltet z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Überall dort, **wo Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt** werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen **angemessenen Leistungen bewilligt werden.** Im Bereich „Wohnen“ geht es dabei im Wesentlichen um Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen und um Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten, zur Förderung der Verständigung und zur Mobilität.

Die **Zielsetzung der Assistenzleistungen ist dabei die selbständige Bewältigung des Alltags** und die Assistenz umfasst z.B. die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und die Freizeitgestaltung. Es wird unterschieden zwischen **befähigenden Assistenzleistungen, die von Fachkräften geleistet werden** müssen **und** der vollständigen oder teilweisen **Übernahme von Tätigkeiten** und der Begleitung, die als kompensatorische Assistenzleistungen **von Hilfskräften erbracht** werden.

Spätestens bis Mitte 2019 sollte jeder Betreuer für die Zeit ab 1.1.2020 einen neuen Antrag auf Eingliederungshilfen bei der zuständigen Behörde stellen. Diese Behörde wird nur noch auf Antrag tätig und leitet dann das **Teilhabe- und Gesamtplanverfahren** ein. In dieses Verfahren sind der Leistungsberechtigte und sein gesetzlicher Betreuer, auf Wunsch eine weitere Person des Vertrauens, z.B. aus der stationären Einrichtung, ggf. andere Reha-Träger, Ärzte etc. einzubeziehen. Das Ergebnis wird in einem Gesamtplan festgehalten. Dort stehen **Ziele und Wünsche des Betroffenen** und Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die dem Betroffenen verbleibenden Barmittel, die vereinbarten Teilhabeziele und die Maßstäbe, Kriterien sowie der Zeitpunkt für eine spätere Wirkungskontrolle. **Damit die Wünsche und Ziele und ihre angemessene Berücksichtigung im Gesamtplan dokumentiert werden, müssen sie vorher geäußert und ausgehandelt werden!** Der gesetzliche **Betreuer muss sich hier für die Ziele des Anspruchsberechtigten einsetzen.** Der Plan ist dann für jeden Leistungserbringer bindend. Ab 1.1.2020 werden seine Inhalte zum Inhalt der neuen Wohn- und Betreuungsverträge. Die Leistungen zur Assistenz werden vom Leistungserbringer direkt mit dem Leistungsträger abgerechnet.

3. Diskussion mit den Teilnehmern

Herr Schütterle dankt Herrn Dr. Krause für seine Ausführungen und eröffnet die Fragerunde.

Auf die Frage, ob nicht durch Angehörige, die **nicht in der Lage sind, die Wünsche und Ziele der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Bedarfsfeststellung hinreichend darzustellen**, eine Ungerechtigkeit entsteht, rät Dr. Krause diesen Angehörigen, **für diesen speziellen Bereich Berufsbetreuer zu beauftragen.** Die zu definierenden Ziele unterliegen auch keiner Altersbegrenzung – wie für jeden Menschen ändern sich zwar die persönlichen Ziele mit dem Alter, Teilhabe muss aber bis zum Lebensende ermöglicht werden.

Auf die Frage, wie diese festgelegten Teilhabeziele überprüft werden, erläutert Dr. Krause, dass heute die Heimaufsicht lediglich die Grundbedürfnisse („nicht verwahrlost“) überprüft, sonst nichts, also auch keine Einhaltung von Personalvorgaben. Hier erwartet er Verbesse-

rungen durch das BTHG, da dann nicht wie heute nur das ordnungsrechtlich gebotene Personal finanziert wird.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch die erforderlichen Anträge auf Grundsicherung beim örtlichen Sozialamt diese finanziell und personell stärker belastet werden (vor allem in Kreisen mit einer großen Anzahl von stationären Plätzen). Diese Befürchtung teilt Herr Dr. Krause nicht, da die Sozialhilfe vom Bund finanziert wird, im Gegensatz zur Eingliederungshilfe, wo die zuständige Behörde des Erstantrags die Finanzierung leistet. Eine Mutter einer zuhause lebenden Tochter stellt fest, dass die Regelbedarfssätze schon für diese Einliegerwohnung nicht ausreichen und erwartet umso größere Lücken im stationären Bereich.

Zum Stand der Umsetzung des BTHG in BW erläutert Herr Dr. Krause, dass die neuen Träger der Eingliederungshilfe die alten sein werden, nämlich die Stadt- und Landkreise. Zurzeit gibt es darüber nur mündliche Aussagen. Es wird erwartet, dass das betreffende Ausführungsgesetz im November in Kraft treten wird (zurzeit liegt es beim Finanzministerium). Der KVJS wird die Stadt- und Landkreise bei der Umsetzung des BTHG beraten. Dieses sieht zwingend die **Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung** vor – zurzeit sind neben Frau Aeffner als Landesbehindertenbeauftragte ein Vertreter der LAG Selbsthilfe BW und ein Vertreter der Werkstätten benannt. **Die Tatsache, dass in BW 70% der Menschen, die Eingliederungshilfe beziehen, eine geistige Behinderung haben, erfordert aus Sicht der LAG AVMB eine stärkere Beteiligung der Interessenvertreter dieser Gruppe.** Sie wird sich dafür einsetzen, hier als maßgebliche Interessenvertretung benannt zu werden. Nach Ansicht von Herrn Dr. Krause ist eine solche Interessenvertretung nur möglich, wenn eine Geschäftsstelle mit Fachberatern finanziert wird, wie dies z. B. in Bayern geschieht. Er empfiehlt, dies als Forderung an die Landesregierung zu richten.

Ein Teilnehmer berichtet von einer ihm verweigerten Aushändigung der Wahlunterlagen für seinen Angehörigen mit Behinderung. Herr Dr. Krause verweist auf den Anspruch des gesetzlichen Betreuers für diese Angelegenheiten, diese Unterlagen zu bekommen.

Bezüglich der im BTHG vorgesehenen „**ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**“ (**EUTB**) erklärt Herr Dr. Krause, dass diese vor allem von den Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung gefordert wurde (als sog. „Peer-Beratung“ unter Betroffenen). Insgesamt liegen derzeit etwa 300 Anträge aus BW auf Förderung einer solchen EUTB vor, von denen schätzungsweise etwa 10% genehmigt werden. Für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist eine solche EUTB kaum leistbar. Es bleibt abzuwarten, ob die vorgeschriebene Beratungsleistung der Eingliederungshilfe-Stelle wirklich neutral erfolgt.

Auf die Fragen, ob wohnortnahes Wohnen durch das BTHG ermöglicht wird und ob Assistenzleistungen auch am Wochenende möglich sind, antwortet Herr Dr. Krause, dass hier das BTHG die Chance auf Verbesserungen beinhaltet: **da ab dem 1.1.2020 Assistenzleistungen einforderbar sind, erhöhen sich damit die Chancen auf wohnortnahes Wohnen.** Realistischerweise wird dies nicht für Alle möglich sein, aber zumindest ausreichende Assistenzleistungen sollten möglich sein. Durch Formulierung von Teilhabezielen am Wochenende kann sich auch die Situation der dann fehlenden Assistenz entschärfen.

Frau Krögler bedankt sich bei Herrn Dr. Krause für seine Ausführungen und überreicht ihm im Namen der LAG AVMB eine „mobile Sitzheizung“ aus einer WfbM.

4. „Zeit haben tut gut“

Herr Hopperdietzel (Behindertenbeauftragter Kreis Ravensburg) stellt ein Angebot der Katholischen Erwachsenenbildung des Kreises Ravensburg in Langenargen vor, welches auch Familien mit schwerst-mehrfachbehinderten Kindern neben der Möglichkeit, ein Wochenende etwas zu entspannen, auch die Chance auf dauerhaften Kontakt und gegenseitige Förderung unter Gleichgesinnten bietet. Nähere Hinweise: info@keb-rv.de

5. Das BTHG: Arbeiten und Förder- und Betreuungsbereich (FuB)²

Frau Grünenwald stellt zu Beginn ihres Vortrags die LAG:WfbM BW vor. Dieser Verein ist der Zusammenschluss der Träger der Werkstätten für behinderte Menschen mit deren angegliederten Förderstätten und Integrationsprojekten in Baden-Württemberg. Er **vertritt die Interessen dieser Einrichtungen und der dort beschäftigten und betreuten Menschen**. Sein Gesamtvorstand besteht aus 24 Mitgliedern (13 gewählte Mitglieder aus den Regionen, 1 Vertreter der LAG Werkstatträte BW, 7 Vertreter der Spitzenverbände und 3 zugewählte Vertreter). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 gewählten Vertretern des Gesamtvorstands.

Insgesamt vertritt die LAG:WfbM 291 WfbM mit 37.014 dort beschäftigten Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg. Davon sind 28.172 Menschen im Arbeitsbereich, 3.250 Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich und 5.588 Menschen im Förder- und Betreuungsbereich. In den 80 Inklusionsbetrieben arbeiten 3.679 Beschäftigte und 1.535 schwerbehinderte Menschen. Im Rahmen des Projekts „Aktion 1000“ wurden von 2004 – 2016 insgesamt 4.097 Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt, davon 674 in Integrationsunternehmen. Dies zusammen mit anderen vielfältigen Aktivitäten zur Förderung alternativer Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten führt zu einem geringeren Anstieg des Arbeitsbereiches der WfbM in BW im Vergleich zum Bund: die Leistungsdichte liegt in BW mit 4,1 Personen pro 1.000 Einwohnern zwischen 18 und 65 Jahren deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,3 Personen. Ebenfalls positiv wirkt sich hier die relative günstige Arbeitsmarktsituation in BW aus.

Die WfbM bieten seit Jahren differenzierte, passgenaue Arbeitsangebote in einer Vielfalt von Arbeitsfeldern: in altbewährten wie z.B. Verpackung, Montage, Konfektionierung, Metall, EDV, Buchbinderei und dem Dienstleistungsbereich, aber auch in ganz speziellen wie z. B. Kupferschmiedearbeiten, Herstellung von Musikinstrumenten etc. Sie bieten ausgelagerte Betriebszweige (Wäscherei, Gastronomie, ...), betriebsintegrierte Arbeitsplätze (außerhalb der WfbM) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Industrie- und Handwerksbetrieben aller Branchen, Dienstleistungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, ausgelagerte Arbeitsgruppen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (vom Baumarkt bis zur Trumpf GmbH) sowie Arbeitsplätze im Sozialraum (Kindergarten, Altenheim, ...). Die WfbM-Träger bieten seit Jahren ein anschlussfähiges Bildungsangebot, das mit binnendifferenzierten Bildungsinhalten an anerkannten Berufsausbildungen ausgerichtet ist, sowie anerkannte Qualifizierungsbausteine bis hin zu Teilqualifikationen.

Es bestehen flexible Möglichkeiten für Menschen mit hohem Hilfebedarf, wie z.B. zeitweise Mitarbeit im Arbeitsbereich, unterschiedliche Gruppengrößen, aber auch feste Vereinbarungen zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben. Das BTHG hat hier nicht den erhofften „Durchbruch“ gebracht: die bisherige Rechtslage wird im Wesentlichen übernommen, der Förder- und Betreuungsbereich ist nach wie vor keine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben! Aktuell wurde in BW jedoch ein kleiner Erfolg erzielt: seit dem 13.10.2017 gibt es ein neues Angebot, den sog. „**Werkstatt-Transfer**“: die Zielsetzung dieses neuen Leistungstyps ist, Leistungsberechtigten trotz eines veränderten und erhöhten Hilfebedarfs weiterhin eine **Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM zu ermöglichen** und damit einen Wechsel in eine Förder- und Betreuungsgruppe zu vermeiden. Umgekehrt soll er den Übergang von Menschen mit Behinderung aus dem Förder- und Betreuungsbereich in die WfbM und damit eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** ermöglichen.

Was ändert sich durch das BTHG?

Die Werkstattleistung bleibt erhalten und das **Budget für Arbeit** wird bundesweit eingeführt: diese neue Teilhabeleistung für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit tarifli-

² vgl. Vortrags-Charts unter http://www.lag-avmb-bw.de/Aktuelle-Meldungen/12_LAG-Landeskonferenz-2017/12_lag-landeskonferenz-2017.html

cher oder ortsüblicher Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewährt bis zu 75% Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber neben Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung. Es ist für Menschen konzipiert, die berechtigt sind, Leistungen einer WfbM in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich zu den WfbM werden **andere Leistungsanbieter** zugelassen: diese benötigen keine förmliche Anerkennung, müssen keine Mindestplatzzahl bieten und ihre Leistungen können sich auf Teilbereiche der WfbM wie z. B. den Eingangsbereich beschränken. Menschen mit Behinderung, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in der WfbM erfüllen, können auch solche anderen Anbieter wählen, haben allerdings keinen Rechtsanspruch darauf.

6. Diskussion mit den Teilnehmern

Frau Krögler moderiert die Diskussion. Als Antwort auf die Frage, wieviel der Menschen aus WfbM in den ersten Arbeitsmarkt wechseln, gibt Frau Grünenwald etwa 3-4% an. Voraussetzung ist immer auch die Werkstattfähigkeit und eine Rückkehrmöglichkeit ist dann gegeben, wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Das mit dem BTHG neu angebotene „Budget für Arbeit“ kam laut Herrn Dr. Krause erst aufgrund von Beanstandungen des UN-BRK Monitorings zustande, theoretisch kommen etwa 50% der Menschen der WfbM dafür in Frage. In diesem Zusammenhang erwähnt Frau Grünenwald auch die in BW neu bestehende Möglichkeit eines Werkstatt-Transfers zwischen FuB und WfbM, der durch bessere Personalschlüssel in der WfbM ermöglicht wird. Eine Teilnehmerin berichtet von ihrer Tochter, deren Bildung mithilfe von Talker und iPad zuhause stattfinden muss, da in der Werkstatt kein Personal da ist, um diese Geräte zu bedienen. Sie beklagt, dass hier Personal fehle, obwohl zur gleichen Zeit krankheitsbedingt „leere“ Gruppen existieren. Auch sei ihre Tochter zwar im FuB-Bereich, arbeite aber täglich 2-3 Stunden in der WfbM.

Frau Grünenwald bestätigt, dass die Integration nicht-sprechender Menschen mit Behinderung immer schwierig ist, weist aber darauf hin, dass **auch gestützte Kommunikation in einer WfbM möglich** ist. Herr Dr. Krause sieht im BTHG mit dem Lebensbereich „Kommunikation“ die Möglichkeit, diese **als Teilhabeziel zu formulieren**: er ermutigt dazu, den Abbau von kommunikativen Barrieren mit dem Ziel einer geregelten Arbeit zu fordern.

Eine Teilnehmerin befürchtet, dass vor allem „junge Eltern“ zu hohe Erwartungen bzgl. Bewerbungen im ersten Arbeitsmarkt haben. Frau Grünenwald betont, dass sich natürlich jeder bewerben kann, dass aber wie bei allen Arbeitssuchenden kein Anspruch auf eine Beschäftigung besteht.

Die Frage, was genau die Zahl von 37.000 Menschen in WfbM in BW bedeutet, beantwortet Frau Grünenwald so, dass darunter nicht nur Menschen mit geistiger Behinderung, sondern mit allen Behinderungsarten summiert werden. Ein Teilnehmer fragt, ob auch für die WfbM ein Antrag notwendig ist. Frau Grünenwald verneint dies für Menschen, die bereits in einer WfbM arbeiten; lediglich für neu ins System Kommende oder bei Änderungen ist ein Antrag erforderlich.

Frau Krögler bedankt sich bei Frau Grünenwald für ihre Beiträge und überreicht ihr ebenfalls eine „mobile Sitzheizung“ aus einer WfbM.

7. Ausblick

Herr Dr. Buß versucht in seiner Zusammenfassung, das Gehörte „in 3 Sätzen“ wiederzugeben: mit dem BTHG müssen die gesetzlichen Betreuer für die Ziele und Wünsche ihrer Angehörigen eintreten, um das angestrebte Voranbringen in der Selbstständigkeit zu erreichen. Das BTHG bietet hierzu die Möglichkeiten – diese müssen aber auch von den Angehörigen als Betreuer ergriffen werden!

Er schlägt vor, dass die LAG AVMB ein Memorandum verfasst und dieses an das Sozialministerium und die Landesbehindertenbeauftragten verschickt. Aus dem Teilnehmerkreis wird angeregt, es darüber hinaus an alle Landtagsabgeordneten zu schicken.

Darin sollen die folgenden Punkte angesprochen werden:

- **Die Menschen mit geistiger Behinderung bzw. geistigen Beeinträchtigungen müssen als größte Gruppe der Leistungsberechtigten über ihre Interessenvertretungen an den Beratungen über das Ausführungsgesetz beteiligt werden!**
 - Für die Mehrheit unter ihnen, die sich nicht selbst äußern kann, müssen ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer diese Aufgabe übernehmen: Die LAG AVMB BW fordert deshalb die Anerkennung als maßgebliche Interessenvertretung dieser Menschen.
 - Für die Selbstvertretung der Menschen mit geistiger Behinderung sprechen ihre Vertreter aus den Werkstattträtern und Bewohnerbeiräten.
- **Die maßgeblichen Interessenvertretungen sind zu beteiligen bei der Festlegung und Evaluation:**
 - a) des Instruments zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs (ICF-Basis) und der personenbezogenen Leistungserbringung und Qualitätssicherung
 - b) der Erhebung und Dokumentation der persönlichen Wünsche der Leistungsberechtigten mit geistigen Beeinträchtigungen zu Ziel und Art der Leistungen
 - c) der Entscheidung darüber, ob ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wird
 - d) der Prüfung, ob ein Abweichen von den Wünschen des Leistungsberechtigten zumutbar ist
 - e) der Rahmenverträge nach § 131 Abs.2 BTHG mit Leistungs- und Vergütungsregelungen, die sicherstellen müssen, dass den Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen – wo immer sie im Land leben – gleiche Teilhabemöglichkeiten gewährt werden.
- **Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die LAG AVMB BW bedarf diese der Förderung durch das Ministerium für Soziales und Integration, damit sie eine Geschäftsstelle mit der notwendigen Fachberatung aufbauen kann.**

Herr Dr. Buß stellt die Aussagen dieses Memorandums zur Abstimmung. Sein Vorschlag, solch ein Memorandum mit den erwähnten Punkten zu verfassen, wird bei 4 Enthaltungen ohne Gegenstimmen von den Teilnehmern der 12. Landeskonzferenz angenommen.

Herr Dr. Buß lädt abschließend ein zu den nächsten

LAG-AVMB-Veranstaltungen im Jahr 2018:

- **09. Juni 2018** **Informationsforum zusammen mit AV DEB W³ und nachmittags Mitgliederversammlung der LAG**
- **13. Oktober 2018** **13. Landeskonzferenz der LAG AVMB BW**

und wünscht allen Teilnehmern eine gute Heimreise!

³ ARBEITSGEMEINSCHAFT ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN DIAKONISCHER EINRICHTUNGEN DER BEHINDERTENHILFE IN WÜRTTEMBERG

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
Fax: 0711 50878260
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de
T: 07022 52289

Ute Krögler (Stv. Vorsitzende)
eMail: ute@kroegler.de
T: 07141 879723

Peter A. Scherer
eMail: peasche@t-online.de
T: 0711 834439

Dietrich Sievert
eMail: dietrichsievert@web.de
T: 07451 2172

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V. ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) und von Angehörigen in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie will gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mehr Gewicht und Stimme geben.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW),
Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohn-
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW)

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(IBAN: DE84600908000012958201
BIC: GENODEF1S02)